

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Zur Einführung

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

### Zur Einführung.

Die Herausgabe des vorliegenden Buches wurde ursprünglich für die Zeit nach dem Kriege in Aussicht genommen, um für eine vom Deutschen Verband und der Deutschen Vereinigung für Frauenstimmrecht gemeinsam einzuleitende allgemeine Werbearbeit die notwendigen Unterlagen zu liefern. Durch eine möglichst gründliche und umfassende Darstellung der bestehenden Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten sollten die Eingaben sachlich unterstützt werden, in denen die Forderung des kommunalen Frauenwahlrechts als Mindestforderung in bezug auf die den deutschen Frauen noch vorenthaltenen Bürgerrechte bei Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften erhoben werden sollte. Durch verschiedene Umstände wurde die Ausarbeitung der Schrift verzögert, zu deren Beschleunigung insoweit zunächst auch kein Grund vorlag, als das Ende des Krieges noch nicht abzusehen war und immer weiter hinauszurücken schien. Mit der gesamten organisierten Frauenbewegung glaubten auch die genannten, im März 1916 zu einem einheitlichen Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht verschmolzenen Verbände angesichts der vielen drängenden Kriegsaufgaben und im Zeichen des Burgfriedens von einer Agitation in eigener Sache absehen zu müssen. Durch die kaiserliche Osterbotschaft von 1917 und die im Reich und in den Bundesstaaten in Aussicht genommene innerpolitische Neuorientierung, die eine Ausdehnung der politischen Rechte auf alle männlichen Staatsbürger bedeutete, änderte sich aber die Situation auch für die Frauen. Auch für sie war damit der Augenblick gekommen, wo es nicht nur als ihr Recht, sondern als ihre Pflicht erscheinen

Amerita:  
pzig.

vorbehalten.

mußte, mit ihren berechtigten Forderungen auf ein Mitbestimmungsrecht im öffentlichen Leben hervorzutreten.

Die erste, nächstliegende dieser Forderungen, hinter denen heute bekanntlich auch in Deutschland die gesamte interkonfessionelle Frauenbewegung geschlossen steht, ist die des Frauenwahlrechtes in der Gemeinde. Um sie aber dem Verständnis der öffentlichen Meinung und der maßgebenden Kreise näherzubringen, wird noch eine unermüdlige, zielbewußte Werbearbeit nötig sein, wird es vor allem nötig sein, an der Hand der Tatsachen nachzuweisen, daß diese Forderung auch bei uns nicht plötzlich vom Himmel gefallen, von einigen wenigen unruhigen Köpfen ins Blaue hinein erhoben wird, sondern daß sie — in den meisten anderen Kulturländern zum Teil schon seit Jahrzehnten erfüllt — auch bei uns durch die allgemeine politische und soziale Entwicklung bedingt, aus den Verhältnissen selbst herausgewachsen ist, und daß ihre Realisierung keinen Bruch mit Bestehendem, Erprobtem und Bewährtem, sondern nur dessen notwendige, zeitgemäße Ausgestaltung bedeuten würde. Diesen Nachweis soll und wird auch die vorliegende Schrift durch ihre streng sachliche Darstellung erbringen.

Wir betrachten es als einen besonderen Glücksfall, daß wir als Verfasserin in Frau Jenny Apolant, der verdienten langjährigen Leiterin der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, die zur Zeit in erster Linie berufene Persönlichkeit gewinnen konnten. Der Vorstand des Deutschen Reichsverbandes für Frauenstimmrecht möchte es nicht unterlassen, Frau Apolant auch an dieser Stelle den wärmsten Dank für ihre Bereitwilligkeit zu dieser umfassenden und zeitraubenden Arbeit auszusprechen. Zugleich dürfen wir wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß ihre Schrift, die in dieser übersichtlichen Zusammenfassung einem allgemeinen und zur Zeit besonders lebhaft empfundenen Bedürfnis Rechnung trägt, nicht nur in den dem Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht angeschlossenen Landesvereinen und Ortsgruppen,

sondern weit darüber hinaus in allen sozial arbeitenden Frauenorganisationen Interesse und weiteste Verbreitung finden und ihnen eine willkommene, unentbehrliche Grundlage für alle Aufklärungs- und Werbearbeit auf diesem Gebiete geben wird.

Eben, da diese Zeilen in Druck gehen, kommt aus Frankfurt a. Main eine hoch erfreuliche Kunde. Gelegentlich der Beratung zweier dahingehender Anträge der Sozialdemokraten und der Fortschrittlichen Volkspartei in der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar machte der Oberbürgermeister nach einer warmen Anerkennung der bisher geleisteten kommunalen Frauenarbeit die Mitteilung, daß sich der Frankfurter Magistrat aus Gründen der Gerechtigkeit für die Einführung des kommunalen Frauenwahlrechts erklärt habe. Daraufhin wurde folgende Entschliebung gefaßt: „Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Stellungnahme des Magistrats, die mit den Grundsätzen der Anträge der Fraktionen der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie übereinstimmt, und ersucht den Magistrat, gemeinschaftlich mit ihr in einem gemischten Ausschuß, bestehend aus sieben Stadtverordneten und sechs Magistratsmitgliedern, die Eingabe an die Königliche Staatsregierung und die beiden Häuser des Landtags fertigzustellen.“

Es geschieht zum erstenmal in deutschen Landen, daß ein Stadtparlament für die politischen Frauenrechte eintritt. Möchte der Frankfurter Beschluß ein gutes Omen für unsere Sache bedeuten und recht vielen anderen Städten ein Vorbild werden.

Dresden, Februar 1918.

Marie Stritt.

Don  
Gemei  
nach de  
geschlo  
Das  
vertret  
Doraus  
A. i  
Bayer  
sen-M  
burg-K  
B. in  
Rhein  
Altenb  
Detmol  
und R  
Schwer  
Die  
Ausüb  
lichen  
lichen  
gemein  
sen, de  
Lübeck  
denhag  
Das  
Grund  
es nur  
den. In